

17.06.2014

Kleine Anfrage 2385

der Abgeordneten Kai Abruszat, Thomas Nüchel und Ingola Schmitz FDP

Klamme Kommunalkassen oder kommunales Kulturgut – welche Prioritäten setzt die Landesregierung mit dem Landesarchivgesetz?

Seit Jahrhunderten hat das kulturelle Erbe unserer Kommunen in den zahlreichen Archiven im Lande Nordrhein-Westfalen einen zentralen Platz. Akten, Urkunden, Amtsbücher, Sammlungen aus dem Bereich von Regional- und Stadtgeschichte, aber auch Nachlassbestände von Personen und Persönlichkeiten der Zeitgeschichte werden verwahrt und bieten Generationen von Interessierten wichtige Einblicke in die Zeugnisse der Vergangenheit. Besonders Stücke aus privaten Nachlässen, historischen Privatbibliotheken sowie Filmbestände, Plakate und Kunstgegenstände stellen wesentliche historische Informationen dar, die zum Kulturgut einzelner Regionen dazugehören.

Nach dem derzeitigen geltenden Archivgesetz NRW ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass kommunales Archivgut veräußert wird. Damit könnten Privatsammler beziehungsweise Drittpersonen oder Institutionen Bestände aus kommunalen Archiven käuflich erwerben. Der interessierten Öffentlichkeit wäre ein Zugang zum eigenen kommunalen kulturellen Erbe verschlossen.

Unter dem Gesichtspunkt der chronisch klammen Kassen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen bedarf es aber einer sorgfältigen Abwägung, ob und in welcher Weise vorschnelle Veräußerungen von kommunalem Archivgut vermieden beziehungsweise verhindert werden können. Insofern ist es unumgänglich, eine Ausgewogenheit zwischen der kommunalen Handlungsfreiheit im Archivwesen einerseits und dem nachvollziehbarem Bedürfnis nach Sicherung des kommunalen Archivgutes andererseits herzustellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir daher die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Veräußerung kommunalen Archivgutes in Nordrhein-Westfalen vor?

Datum des Originals: 17.06.2014/Ausgegeben: 17.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, um was für kommunale Archivgüter es sich bei Veräußerungen handelte?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, dass Kommunen mit Haushalts-schiefelage kommunales Archivgut massiv veräußern?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die bisher vorgebrachten Bedenken gegen den derzeitigen Entwurfsstand des Archivgesetzes NRW, wie sie zum Beispiel in der Online-Petition „Kein Verkauf von kommunalem Archivgut in NRW!“ (<https://www.openpetition.de/petition/online/kein-verkauf-von-kommunalem-archivgut-in-nrw>) formuliert sind?
5. Welche landesseitigen Vorgaben zur Veräußerung kommunalen Kulturgutes bestehen bislang?

Kai Abruszat
Thomas Nüchel
Ingola Schmitz